

Eitorf, den 26.01.2017

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Katrin Koch

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	07.03.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	24.04.2017

Tagesordnungspunkt:

Eintragung eines Bodendenkmals - Metallverhüttung, Meilerplatz
Gemarkung Eitorf, Flur 16, Parzellen 11, 17, 22

Beschlussvorschlag:

Der ABV empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Das Bodendenkmal (Denkmalblatt SU 217) Metallverhüttung, Meilerplatz auf Teilen der Grundstücke Gemarkung Eitorf, Flur 16, Parz. 11, 17 und 22 wird in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen.

Die Eintragung ist ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.11.2016 stellte der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den Antrag, das Bodendenkmal – Metallverhüttung, Meilerplatz (SU 217) in die Denkmalliste aufzunehmen.

Bei diesem Bodendenkmal handelt es sich um eine mittelalterliche Metallverhüttungsstelle im Quellbereich des Mühlenbaches, südöstlich von Eitorf an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz (Anlage 1 – Lageplan). Dieses Gebiet gehört zu den Bereichen, in denen während des Hoch- und Spätmittelalters an zahlreichen Stellen Eisen geschmolzen wurde.

Im Rahmen der Befundaufnahme konnten unter anderem größere Schlackehalden sowie zwei Meilerplätze kartiert werden. Die genaue Denkmalbeschreibung ist als Anlage 2 beigefügt.

Grundsätzliches zum Denkmalrecht:

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdige-

schichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ist dieser Tatbestand erfüllt, so wie im vorliegenden Fall, **ist** das Denkmal einzutragen. Ein Ermessensspielraum besteht dann nicht.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich in öffentlichem Eigentum. Gemäß § 21 DschG NRW i.V.m. § 4 der Denkmallistenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung führt in diesem Fall die Bezirksregierung Köln das Eintragungsverfahren gem. § 3 DschG NRW durch.

Mit Schreiben vom 19.01.2017 informierte die Bezirksregierung Köln darüber, dass das Benehmen mit dem Landschaftsverband zwischenzeitlich hergestellt wurde und bittet nun um Eintragung dieses Bodendenkmals in die Denkmalliste.

Gemäß § 9 Abs. 1b der Zuständigkeitsordnung ist eine Vorberatung durch den Ausschuss für Bauen und Verkehr über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vorgesehen.

Anlage(n)

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Bodendenkmalblatt